

# Reglement über die Ausbildung und Akkreditierung zum Fachexperten SMGV

30. September 2016

---

## 1 ALLGEMEINES

Einfachheitshalber wird das vorliegende Reglement in der männlichen Form geführt.

### 1.1 Zweck der Ausbildung

Die Fachexperten SMGV sollen in der Lage sein, besondere Fragestellungen im Zusammenhang mit Schadenfällen, Beanstandungen oder Streitigkeiten, das Fachgebiet des jeweiligen Berufes betreffend, auf der Basis des gültigen Standes der Technik umsichtig, kompetent und neutral beantworten zu können.

Sie verfügen, nebst ausgewiesener Kompetenz in ihrem Fachgebiet, über erweiterte theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in den Bereichen Rechtsgrundlagen von Gutachten, Schadensuntersuchung und -diagnose, Beweissicherung, Aufbau und Verfassen von Gutachten, Organisation, Durchführung und Leitung eines Augenscheins, Berechnung von Minderwert und Überprüfung von Angeboten, Werkverträgen, Rechnungen und Ausmassen.

Sie verfügen auch über die Fähigkeit, ein Projekt im Sinne der Qualitätssicherung planerisch und beratend zu begleiten. Die Erstellung von Leistungsbeschreibungen gehört dabei genauso zu ihrem Aufgabengebiet wie die Überprüfung und Kontrolle von ausgeführten Arbeiten.

### 1.2 Trägerschaft

Der SMGV übernimmt die Trägerschaft der Aus- und Weiterbildung der Fachexperten SMGV.

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Aufsichtsgremium Fachexperten SMGV

#### 2.1.1 Zusammensetzung / Kompetenzen

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung der Fachexperten SMGV werden dem Aufsichtsgremium Fachexperten SMGV, nachstehend Aufsichtsgremium genannt, übertragen.

Das Aufsichtsgremium setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Zentralvorstand der Trägerschaft gewählt.

Das Aufsichtsgremium konstituiert sich selbst. Es ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### 2.1.2 Aufgaben

Das Aufsichtsgremium:

- a) entscheidet über die Aufnahmekriterien und die Zulassung zum Fachexpertenkurs;
- b) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- c) setzt die Aufnahmegebühren und die Kurskosten fest;
- d) bestimmt die Inhalte des Aus- und Weiterbildungsprogramms;
- e) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Aus- und Weiterbildungskurse fest;
- f) überprüft periodisch die Aktualität der Aus- und Weiterbildung;
- g) legt die Anforderungen des Abschlussmoduls fest
- h) entscheidet bei Kurs-Abwesenheiten von Kandidaten über deren Zulassung zum Abschlussmodul;
- i) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt das Abschlussmodul durch;
- j) beurteilt das Abschlussmodul und entscheidet über die Erteilung der Akkreditierung;
- k) behandelt Anträge und Beschwerden;
- l) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Marktes und dem aktuellen Stand der Technik;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen über seine Tätigkeit.

Das Aufsichtsgremium kann administrative Aufgaben dem Technischen Dienst der Trägerschaft übertragen.

### 3 ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

#### 3.1 Anmeldung

##### 3.1.1 Fachexpertenkurs mit Akkreditierung

Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) sämtliche Unterlagen, welche die Erfüllung des Anforderungsprofils an Fachexperten gemäss Ziffer 3.2.1 bestätigen.
- b) Lebenslauf
- c) Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister / Betreibungsregister.

##### 3.1.2 Fachexpertenkurs ohne Akkreditierung

Mit der Anmeldung sind keine speziellen Unterlagen einzureichen.

#### 3.2 Zulassung

##### 3.2.1 Eignungstest

Zum Eignungstest wird zugelassen, wer folgendes Anforderungsprofil erfüllt:

- a) Gipsermeister, Stuckateurmeister, Malermeister oder gleichwertige Qualifikation im Baubereich
- b) Mindestens 5 Jahre Praxis im Maler- und/oder Gipsergewerbe auf dieser Bildungsstufe
- c) In der Maler- und/oder Gipserbranche tätig (ausgenommen in der Baustoff- oder Zulieferindustrie)
- d) Mindestalter 30 Jahre
- e) Keine wesentlichen Vorbehalte in Bezug auf Integrität, Ethik und Moral sowie Umgangsformen
- f) Gute Ausdrucksfähigkeit in Schrift und Sprache
- g) Mediative Fähigkeiten (zuhören und Emotionen dämpfen können, vermittelnde Gesprächsführung)
- h) EDV-Kenntnisse zum Erstellen von Berichten mit Fotos, Skizzen und Tabellen oder Nachweis, dass entsprechendes Back-Office vorhanden ist
- i) Kenntnisse der branchenrelevanten Normen und Merkblätter
- j) Kenntnisse der branchenrelevanten NPK (Inhalte, Systematik, Anwendung)
- k) SMGV-Mitgliedschaft (als Firmenmitarbeiter oder Einzelmitglied)

Die Zulassung zum Eignungstest wird den Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Aufnahmegebühr gemäss Ziffer 3.3.

##### 3.2.2 Fachexpertenkurs mit Akkreditierung

Der Entscheid über die Zulassung zum Fachexpertenkurs mit Akkreditierung setzt das Bestehen des Eignungstests oder die bisherige Tätigkeit als Fachexperte SMGV voraus. Die Zulassung wird den Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Kandidierende, die über die Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder das Aufsichtsgremium auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zum Fachexpertenkurs zugelassen oder von diesem ausgeschlossen.

### 3.2.3 Fachexpertenkurs ohne Akkreditierung

Die Zulassung zum Fachexpertenkurs ohne Akkreditierung wird den Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

### 3.3 Kosten

Die Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Aufnahmegebühr für den Eignungstest gemäss Ausschreibung Fachexpertenkurs.

Die Kurskosten des Fachexpertenkurses werden separat erhoben.

Kurs- und Prüfungskosten werden nicht zurückerstattet.

## 4 ABSCHLUSSMODUL

### 4.1 Zulassung

Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer mindestens 80% der Lektionen des Fachexpertenkurses mit Akkreditierung besucht hat. Über schriftlich begründete Ausnahmen entscheidet das Aufsichtsgremium.

### 4.2 Aufgabenstellung

Das Abschlussmodul umfasst folgende Aufgabenstellung

- a) Erfassen der Aufgabenstellung
- b) Aufnahme Ist-Zustand des Objekts
- c) Anwendung Prüfmethode, Prüfprotokoll, digitale Fotografie
- d) Analyse und Interpretation
- e) Erstellen des Berichts, inkl. Fotodokumentation
- f) Präsentation und Fachgespräch

Die Kandidaten bestimmen Thema und Umfang der Aufgabenstellung selbst. Die Aufgabenstellung muss durch das Aufsichtsgremium geprüft und freigegeben werden. Der Beschluss des Aufsichtsgremiums über die Aufgabenstellung ist endgültig und wird nicht begründet.

### 4.3 Beurteilungskriterien

Das Abschlussmodul gilt als bestanden, wenn das Aufsichtsgremium den vorliegenden Bericht als verständlich und in der Sache als richtig beurteilt und das Fachgespräch in überzeugender Weise ausfällt.

### 4.4 Fachexperte SMGV

Wer das Abschlussmodul bestanden hat, darf die Zusatzqualifikation „Fachexperte SMGV“ verwenden.

### 4.5 Prüfungskosten

Der SMGV trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr und andere Zuwendungen gedeckt sind.

## 5 AKKREDITIERUNG, TITEL

### 5.1 Akkreditierung

Wer als Fachexperte SMGV im Expertenwesen tätig werden will, muss vom SMGV offiziell dazu akkreditiert werden. Einzelheiten hierzu sind im „Reglement über die Tätigkeit der Fachexperten SMGV“ geregelt.

Die Akkreditierung Fachexperte SMGV wird auf Antrag des Aufsichtsgremiums vom SMGV ausgestellt und von dessen Zentralpräsidenten und dem Präsidenten des Aufsichtsgremiums unterzeichnet.

### 5.2 Titel

Wer sowohl das Abschluss-Modul bestanden hat und die Anforderungen an die Akkreditierung erfüllt, ist berechtigt, folgenden Titel zu führen:

Akkreditierte Fachexpertin Gipsergewerbe SMGV  
Akkreditierter Fachexperte Gipsergewerbe SMGV  
Akkreditierte Fachexpertin Malergewerbe SMGV  
Akkreditierter Fachexperte Malergewerbe SMGV

Die Namen der akkreditierten und nichtakkreditierten Fachexperten SMGV werden je in einem vom SMGV geführten Register eingetragen.

Die Fachexperten SMGV erhalten einen Expertenausweis, welcher periodisch erneuert wird.

## 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 6.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle bisherigen Bestimmungen über die Fachexpertenausbildung SMGV werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

### 6.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand des SMGV an der Sitzung vom 30. September 2016 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

SMGV  
Schweizerischer Maler- und  
Gipserunternehmer-Verband



Mario Freda  
Zentralpräsident